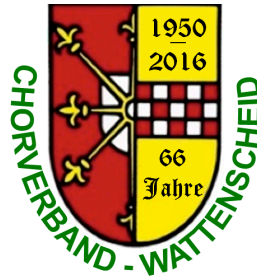


# Satzung

## Chorverband Wattenscheid e. V.



### § 1 - Name und Sitz

(1) Der im Jahre 1950 gegründete Sängerkreis Wattenscheid e.V., Mitglied im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Deutschen Chorverband e.V., trägt den Namen

#### **Chorverband Wattenscheid e.V.**

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.

(2) Der Chorverband Wattenscheid e.V. (nachfolgend genannt Chorverband) hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid.

### § 2 - Zweck und Aufgabe

(1) Der Zweck besteht in der Verbreitung und Pflege der Laienmusik. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Chorverband Nordrhein-Westfalen und dem Deutschen Chorverband.

(2) Der Chorverband fördert das vokale und instrumentale Laienmusizieren und koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Grenzen der ehemaligen Stadt Wattenscheid.

Besondere Aufgaben sind:

- a) Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder,
- b) Öffentlichkeitsarbeit,
- c) gemeinschaftliche Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- d) Förderung und Pflege der Musik in den Sing- und Instrumentalkreisen von Kinder- und Jugendchören,
- e) Pflege der heimatlichen Kultur.

(3) Der Chorverband arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben innerhalb seiner Grenzen und darüber hinaus mit den kommunalen Körperschaften zusammen. Auch interessierte Gremien werden/sind darin eingebunden.

(4) Die Mitglieder des Chorverbandes stehen auf neutraler, demokratischer Grundlage, bekennen sich zu der im Grundgesetz verankerten Staatsform und haben sich zu einer kulturellen Gemeinschaft zusammengeschlossen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Richtlinie seiner Arbeit ist das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

(1) Der Chorverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Chorverbandes sind:

(1.1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden, die sich als Frauen-, Männer- und gemischte Chöre, Instrumentalgruppen, Orchester, Neigungsgruppen sowie jene im § 4 der Satzung der Sängeryugend NRW e.V. angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre mit Instrumental- und Neigungsgruppen, sofern sie die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verfolgen.

(1.2) Ehrenmitglieder.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Bestrebungen und Ziele des Chorverbandes unterstützen. Das fördernde Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

(3) Die Aufnahme in den Chorverband ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(4) Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen, mit einer Frist von einem Monat nach Ablehnung, die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(5) Über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(6) Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern des Chorverbandes Daten (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Geburtsdaten, Funktion etc.) erhoben und verwaltet. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Verbandes gibt der Chorverband entsprechende Daten seiner Mitglieder an den Chorverband NRW weiter.

(7) Bei Aufnahme kann/wird mittels eines Schriftstückes eine Erläuterung zum Datenschutz gegeben. Dieses ist vom Mitglied durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Auflösung des Mitgliedsvereins.

(2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Chorverband zum Ende eines Geschäftsjahres mit Halbjahresfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Hat ein Mitglied seine Tätigkeit endgültig eingestellt, kann der gesamte Vorstand des Chorverbandes nach entsprechender Prüfung die Mitgliedschaft löschen.

(4) Durch Beschluss des gesamten Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Chorverband ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Grundes eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung des Mitgliedes nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Die Mitgliedschaft ruht, bis über die Berufung entschieden ist.

(5) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere alle Rechte am Vermögen des Chorverbandes.

(6) Kommt ein Mitglied trotz Mahnung und Verwarnung durch den gesamten Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nach, ruhen seine Mitgliedsrechte.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Chorverbandes sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung frei. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Inhalten dieser Satzung in Einklang stehen.

(2) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Chorverband erwirkt. Sie haben das Recht, die Einrichtungen der Chorverbände des Bundes und des Landes NRW zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Chorverbandes in jeder Weise zu fördern, die satzungsgemäßen Anordnungen und die Beschlüsse auszuführen und die festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.

## **§ 7 – Geschäftsjahr und Verwaltung**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

(3) Bekanntmachungen des Chorverbandes erfolgen in schriftlicher Form.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Organe des Chorverbandes ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.

(6) Bei der Bemessung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung das Datum des Poststempels.

(7) Der Chorverband erhebt Beiträge. Der Beitrag setzt sich zusammen unter anderem aus den Versicherungsprämien sowie dem Beitrag für den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Der Chorverband kann darüber hinaus Umlagen erheben.

## **§ 8 - Organe**

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## § 9 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung –bestehend aus aktiven Mitgliedern- ist mindestens einmal zu Beginn eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Einladung kann auch in elektronischer Form (§ 126 a BGB) und in Textform gem. § 126 b BGB erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin geleitet. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Leitung der Mitgliederversammlung.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zu den § 10 und 11 dieser Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle persönlich erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung wünscht.

(4) Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Pro 10 Mitglieder laut Bestandserhebung der Chöre, Gruppen und Orchester kann je ein Mitglied in den Chorverband delegiert werden. Jeder Delegierte ist stimmberechtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer mit/und Entlastung des Vorstandes.
- d) Entgegennahme des Berichtes des Kreischorleiters.
- e) Wahl des Vorstandes.
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Wieder-

Wahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und kann zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden.

Nach Ablauf der 14-tägigen Frist und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

## **§ 10 – Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende / die Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
- d) der Schriftführer / die Schriftführerin,
- e) der Gleichstellungsbeauftragte / die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der stellvertretende Schatzmeister / die stellvertretende Schatzmeisterin,
- b) der stellvertretende Schriftführer / die stellvertretende Schriftführerin,
- c) der Referent/ die Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) der Jugendreferent / die Jugendreferentin,

e) der Kreis-Chorleiter / die Kreis-Chorleiterin,

f) vier Beisitzer / -Innen.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes der Stellvertreter / die Stellvertreterin oder eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

## **§ 11 – Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sein.

## **§ 12 – Auflösung**

(1) Die Auflösung des Chorverbandes kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Chorverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Chorstiftung Chorverband NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen.

## § 13 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung hat der Sängerkreis Wattenscheid e.V. neu Chorverband Wattenscheid e.V. in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. März 2016 beschlossen.

(2) Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nummer VR 3609 wirksam.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. April 2012 außer Kraft.

Vorstand lt. § 10 Abs. 3

---

Lothar Riedel

(Vorsitzende/r)

Karin Hoffmann

(stellv. Vorsitzende/r)

Bochum, den 15. März 2016

*Zu § 13 > Inkrafttreten*

*Mit Schreiben vom 16.06.2016 teilt uns das Amtsgericht Bochum mit, dass der Eintrag der Neufassung der Satzung ins Vereinsregister (VR 3609) am 15. Juni 2016 erfolgte.*